

## 1. Klausurarbeiten;

a) Aufsatz in der deutschen Sprache über eins von drei \* zur Wahl gestellten Themen über Land und Leute.  
• Zeit; etwa 2 Stunden.

b) Aufsatz in der fremden Sprache über eins von zwei zur Wahl gestellten zeitnahen Themen. \*Zeit: etwa 2 Stunden..

c) Übersetzens eines Textes aus der fremden Sprache.  
Zeit: etwa 2 Stunden.

d) Übersetzen eines Textes in die fremde Sprache.  
Zeit: etwa 2 Stunden.

## 2. Mündliche Prüfung:

a) Unterhaltung in der fremden Sprache, in der der \* Bewerber seine Kenntnisse in der Geschichte, der Kultur und der Wirtschaft des fremden Landes nachweisen soll.

b) Dolmetschen von Verhandlungen zwischen zwei Partnern.

c) Übersetzen von Texten aus der Dolmetscherpraxis, u. a. auch von Dokumenten aus der fremden Sprache.

d) Wiedergabe eines kurzen deutschen und eines kurzen fremdsprachlichen Referates in der fremden Sprache an Hand von Notizen.

/ Gesamtdauer: etwa 45 Minuten.

## C. Prüfung für Wirtschaft

## IV. y korrespondent

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht und ohne Hilfsmittel anzufertigen.

## 1. Klausurarbeiten;

a) Übersetzen von Geschäftsbriefen in die fremde Sprache. Zeit: 1 Stunde.

b) Übersetzen von Geschäftsbriefen in die deutsche Sprache. Zeit: 1 Stunde.

c) Ausarbeiten von Geschäftsbriefen in der fremden Sprache nach gegebenen Stichworten. Zeit: 1 Stunde.

d) Übersetzen kaufmännischer Dokumente in die fremde Sprache. Zeit: 1 Stunde.

Angabe: Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben kann auf Wunsch des Bewerbers eines der Gebiete Handel, Industrie, Bankfach, Spedition oder Versicherungswesen besonders berücksichtigt werden.

## 2. Mündliche Prüfung:

a) Unterhaltung in der fremden Sprache über Wirtschaftsfragen unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Landes.

b) Dolmetschen wie bei der Führung von Käufern, Kunden usw. durch eine Handelsfirma oder ein Industriewerk.

Gesamtdauer: 30 Minuten.

5

Macht der Bewerber während der Prüfung einen Täuschungsversuch oder gebraucht er unerlaubte Hilfsmittel, so hat der Prüfungsausschuß sofort auf „Nichtbestanden“ zu erkennen. Ebenso gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zwingenden Grund nicht zur Prüfung erscheint oder wenn er während der Prüfung zurücktritt.

§ 6

Das Prüfungsergebnis wird im Anschluß an die mündliche Prüfung von dem Vorsitzenden bekanntgegeben. Es wird auf „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ erkannt

§ 7

Wenn eine schriftliche Arbeit als ungenügend bewertet ist, so kann der Prüfungsausschuß dem Bewerber die Zulassung zur mündlichen Prüfung verweigern.

Wenn die Leistung in zwei Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung als ungenügend bewertet ist, so hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden.

Bei ungenügenden mündlichen oder schriftlichen Teilleistungen bei Bewerbungen zur Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung in der sprachlich-kulturellen Stufe kann der Prüfungsausschuß darüber entscheiden, ob die Gesamtleistung des Bewerbers ausreichend ist, ihm die sprachlich-technische Leistungsstufe zuzuerkennen.

§ 8

über das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält gegebenenfalls einen Hinweis auf besondere Leistungen des Bewerbers in einem Fachgebiet.

§ 9

Prüfungen werden nach Bedarf im März, Juni, September und Dezember abgehalten.

§ 10

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist auf vorgedrucktem Formular mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung dem Hauptschulamt einzureichen. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Lebenslauf mit ausführlichen Angaben über den

• Bildungsgang.

2. Hinreichender Nachweis über die politische Unbedenklichkeit.

3. Zwei Paßfotos.

4. Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühren.

§ 11

Tritt der Bewerber vor Bekanntgabe des Prüfungstermines von der Prüfung zurück, so werden die Prüfungsgebühren mit einem Verwaltungsabzug von 20 % zurückerstattet.

§ 12

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach 6 Monaten zum ersten und nach 12 Monaten zum zweiten Male wiederholt werden. Die Vorschriften über Zulassung und Prüfungsgebühren gelten auch für die Wiederholungsprüfung.

§ 13

Die Prüfungsausschüsse werden vom Hauptschulamt bestimmt. Sie bestehen aus:

1. dem Vorsitzenden,

2. dem Prüfer,

3. dem Beisitzer.

Die bei der Meldung zu zahlenden Prüfungsgebühren betragen:

1. für die Dolmetscherprüfung . . . . . 100,— RM

2. für die Übersetzerprüfung . . . . . 70,— RM

3. für die Prüfung für Wirtschaftskorrespondenten . . . . . 50,— RM